

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 85. Verordnung zur weiteren Vollziehung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. S. 355. — Nr. 86. Verordnung zur Abänderung der Instruktion zum Einkommensteuergesetz. S. 356. — Nr. 87. Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Altersrentenbankverwaltung und des staatlichen Verwaltungsausschusses der Landesfulturrentenbank. S. 359.

Nr. 85. Verordnung

zur weiteren Vollziehung der Ausführungsbestimmungen zum
Umsatzsteuergesetz;

vom 1. November 1918.

Die Vorschrift in § 12 der Verordnung zur weiteren Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) vom 29. Juli 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 251) erhält folgende Fassung:

§ 12. Die Hauptzollämter, die Umsatzsteuerämter der Städte und die Umsatzsteuerämter derjenigen Landgemeinden, die von einem berufsmäßigen Gemeindevorstande verwaltet werden, sind zur selbständigen Niederschlagung der von ihnen veranlaßten Umsatzsteuerbeträge wegen Uneinbringlichkeit befugt. Die Vorschriften in § 75 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.

Dresden, am 1. November 1918.

Finanzministerium.

Dr. Schroeder.

Emmerling.